Marktgemeinde Greifenburg
9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindekennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Datum: 04.11.2026
Zahl: 000-902-1/1.NVA 2026
Akt: 1.NVA 2026
Sachbearbeitung: Steiner Christina
Telefon: 04712/216-33
E-Mail: christina.steiner@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 03. November 2026, Zahl: 000-902-1/1.NVA 2026, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2026

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 6.237.500,00
Aufwendungen:	€ 6.006.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**€ 231.500,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€ 6.339.800,00
Auszahlungen:	€ 5.999.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**€ 340.700,00**

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
b) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
c) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
Höhe € 824.500,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2026 samt allen gesetzlich obligatorischen Anlagen und Beilagen ist in der Beilage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Greifenburg in Kraft.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Greifenburg · Bezirk Spittal/Drau ·

Josef Brandner